STATUTEN DER «**MOYOGI** - BONSAI- UND SUISEKI-FREUNDE DREILÄNDERECK BASEL»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**MOYOGI** - BONSAI- UND SUISEKI-FREUNDE DREILÄNDERECK BASEL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Pratteln.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bonsai- und Suiseki-Kunst. Er vermittelt Wissen und dient dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern in der Gestaltung und Pflege sowie der Präsentation von Bonsai und Suiseki. Er wahrt die Interessen der Mitglieder und pflegt den Kontakt zu anderen Bonsai-Clubs auf nationaler und internationaler Ebene, um die Verbreitung der Bonsai- und Suiseki-Idee zu ermöglichen und zu fördern. Der Verein kann zu diesem Zweck Kollektivmitglied bei der Vereinigung Schweizer Bonsai- und Suiseki-Freunde sein.

3. Mitgliedschaft

3.1. Eintritt

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person (Einzelmitglieder, Ehepaare, eingetragene Partnerschaft, Jugendliche) erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

3.2. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (auch E-Mail möglich) an den Vorstand. Für das Jahr, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, sind die finanziellen Verpflichtungen noch zu erfüllen.

3.3. Ausschluss

Für den Ausschluss ist Art. 72 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Vereinsversammlung kann in Ausnahmefällen weiteren Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.

4. Organisation

Vorbemerkung: E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung. Der Datenschutz wird im Anhang geregelt.

4.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung ist jährlich durchzuführen. Vereinsversammlungen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

4.1.1. Einladungsfrist

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tag im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

4.1.2. Traktandierungsanträge einreichen

Traktandierungsanträge von Mitgliedern, die an einer Vereinsversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.1.3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
j) Änderung der Statuten
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine schriftliche Wahl/Abstimmung erfolgt auf Verlangen, die Zustimmung der Versammlung ist erforderlich.

Statutenänderungen (j) benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung über die Auflösung (k) wird in Kapitel 7 geregelt.

4.1.4. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Er wird von der Vereinsversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat das Recht und die Pflicht, sämtliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind, zu erledigen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit dem Vizepräsidenten. Kollektivpartner kann auch der Aktuar oder der Kassier sein.

4.3. Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

5. Vereinsjahr, finanzielle Mittel und Jahresrechnung

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
b) dem durch die Mitglieder an Anlässen erwirtschaftete Einkommen
c) Schenkungen
d) dem Vereinsvermögen

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Revision der Statuten

Die Revision der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung. Hierfür genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 11. Mai 2022 in Reinach BL angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Februar 2009.

Datum und Unterschrift: 12. Mai 2022 ..... (Der Präsident)

Datum und Unterschrift: 12. Mai 2022 ..... (Der Protokollführer)